



EHK KANN AUCH RECHT!

EHK-NEWSLETTER RECHT 1/2026

Geschätzte Mandanten, liebe Freunde der Kanzlei,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem EHK-Newsletter Recht möchten wir Sie über die

Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)

informieren.

Die „**Gesellschaft mit gebundenem Vermögen**“ (GmgV) ist eine geplante neue Rechtsform für den deutschen Mittelstand.

Ein fertiger Gesetzentwurf liegt bereits auf dem Tisch, der am 30. August 2025 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichte Referentenentwurf zur Einführung einer „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (GmgV). Zusätzlich sind inzwischen (03/2026) die Umsetzungsvorschläge der Bundesministerien der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Finanzen mit dem „Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ ergangen (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_GmgV.html).

Geplant ist eine Rechtsformvariante der GmbH, die einen rechtlichen Rahmen für Unternehmen mit einem treuhänderischen Unternehmensverständnis eröffnet. Unternehmer würden sich danach quasi als Treuhänder verstehen, die das Unternehmen zwar leiten und entwickeln, es aber nicht als persönliches Vermögen, sondern für die nächste Generation halten. Mit der Rechtsformvariante soll zusätzlich zu den bereits vorhandenen Rechtsformen eine weitere Option zur Verfügung gestellt werden, mit der unternehmerische und gemeinnützige Projekte verwirklicht werden können.

Als völlig neues Unternehmensmodell (Rechtsform „eigener Art“) richtet sich die GmgV gezielt an Unternehmerpersönlichkeiten, die ihr Unternehmen dauerhaft vom Privatvermögen entkoppeln und am Gemeinwohl orientiert weitergeben möchten.

Gedankliche Grundsätze

Das Konzept der „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (GmgV) ist von folgenden gedanklichen Grundsätzen durchzogen:

Erstens sollen **Gesellschaftskapital und Unternehmensgewinne dauerhaft gebunden** sein. Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) soll es Unternehmen ermöglichen, Vermögen langfristig im Betrieb zu sichern, Nachfolgeregelungen zu erleichtern und den Verkauf an Finanzinvestoren zu verhindern, indem Gewinne im Unternehmen gebunden bleiben. Im Kern soll das Vermögen in der Gesellschaft „verankert“ und gegen Veräußerung, Entnahme und Zerschlagung geschützt werden, etwa bei Nachfolge, Insolvenz oder Anteilsverkäufen. Der Gewinn darf verwendet werden, aber **nicht zur privaten Vermögensmehrung abgezogen werden**. Die Vermögensbindung ist durch eine geeignete Governance (Unternehmensführung) abzusichern. Eine Verpflichtung auf einen besonders gemeinwohlförderlichen, nachhaltigen Zweck soll allerdings nicht erforderlich sein. Die GmgV soll eine **rechtsverbindliche Vermögensbindung** ermöglichen, ähnlich wie in Stiftungen, jedoch ohne die rigide Konstruktion und ohne Abhängigkeit vom Gemeinnützigkeitsrecht.

Zweitens soll die Unternehmensverantwortung auf Ebene der Gesellschafter innerhalb einer engen Gemeinschaft aus eigenständiger Motivation der Gesellschafter (nicht aufgrund gesetzgeberischer Anreize) übergeben werden, die sich als „**Treuhänder der nächsten Generation**“ verstehen und aktiv in das Unternehmen einbringen.

Drittens sollen gewisse Grundgedanken bzw. Regelungen der Genossenschaften auf die GmgV Anwendung finden; insbesondere soll eine Einbindung in das genossenschaftliche Prüfungssystem erfolgen.

Erläuternde Übersicht

Auch wenn die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen aufgrund der beabsichtigten „Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik“ Merkmale der Genossenschaft aufweist, erscheint eine abgrenzende Betrachtung insbesondere zur Rechtsform der Stiftung sinnvoll.

	„klassische“ GmbH	GmbH	„klassische“ Stiftung
Haftung	beschränkt auf Gesellschafts- vermögen	beschränkt auf Gesellschafts- vermögen	Stiftungsvermögen
Gewinnausschüttung	weitgehend frei gestaltbar	nur zweckge- bundene Ent- nahmen erlaubt	Abhängig vom Stiftungszweck
Nachfolge	freie Regelungen im Gesellschafts- vertrag	Regelbar durch Governance- Struktur	Weitgehend eingeschränkt, da gebundenes Vermögen
Unternehmenszweck	Unternehmerisch	unternehmerisch + gemeinwohl- orientiert	nicht unternehmerisch (d.h. nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet) + gemeinnützig oder privatnützig (Bindung durch Stiftungszweck)
Kapitalausstattung	€ 25.000.-	voraussichtlich: € 5.000.- Mindesteinlage	Kein gesetzliches Mindestkapital; jedoch Vermögenserhalt
Steuerrecht	Körperschaftsteuer	„ohne steuerliche Privilegierungen oder Diskriminie- rungen“	Steuerfreiheit bei Gemeinnützigkeit
Änderungen	Satzungsänderung	Änderung nur unter Beachtung der Vermögens- bindung	Änderung nur mit Zustimmung Stiftungsaufsicht
Aufwand	Buchführungs- pflicht, Abschluss- erstellungspflicht, keine externe Aufsicht	„mehrstufiges Kontrollsystem“; Vermögens- bindungsbericht; anlassbezogene Prüfungen	Rechnungsabschluss, Vermögensübersicht, Stiftungsaufsicht, Buchprüfung

Für wen ist die GmgV interessant?

Die GmgV wird damit zu einer **Alternative für diejenigen**, die ihr Lebenswerk sichern wollen, ohne sich auf klassische Stiftungslösungen oder den Verkauf an Investoren einzulassen.

Unternehmerfamilien mit fehlender Nachfolge in der Familie

Familienunternehmen im Mittelstand und auch kleinere Unternehmen (KMUs), für die Nachfolger innerhalb der Familie oder familienexterne Nachfolgemodelle (z.B. Verkauf) nicht in Sicht oder unerwünscht sind, die aber trotzdem die langfristige Selbständigkeit und treuhänderische Weiterführung im Sinne der eigenen unternehmerischen Werte sichern wollen; ihnen soll ermöglicht werden, eine „Werte- und Fähigkeitenfamilie“ zu gründen und damit Nachfolger außerhalb der eigenen Familie zu finden, die das Unternehmen werterhaltend für kommende Generationen führen.

„Impact-orientierte“ Gründungen, Nachfolger mit Gemeinwohlfokus, Eigentümer, die langfristige Strukturen aufbauen wollen, etwa für Innovationsstandorte, Fachkräftesicherung oder soziale Ziele

Unternehmen, die neben finanzieller Rentabilität primär messbare positive soziale oder ökologische Auswirkungen, „**Impact**“, anstreben. Sie nutzen innovative Geschäftsmodelle, um gesellschaftliche Probleme zu lösen, wie etwa im Umweltschutz, in der Bildung oder Gesundheit. Sie unterscheiden sich von klassischer Wohltätigkeit durch ihren unternehmerischen Ansatz und von rein profitorientierten Startups durch den zentralen Zweck der Problemlösung.

Start-ups und deren Gründer, die glaubhaft versprechen wollen, dass sie nicht auf einen schnellen Exit aus sind und das Unternehmen für sie kein Gegenstand von Spekulationen ist, sondern dass sie auf Basis familienunternehmerischer Werte auch ohne langjährige Familientraditionen ein langfristig wirtschaftendes mittelständisches Unternehmen aufbauen wollen.

„**Sozialunternehmen**“, die mit ihrem Geschäftsmodell gesellschaftliche Herausforderungen lösen und dabei rechtsverbindlich und -sicher gewährleisten wollen, dass die Gewinne des Unternehmens in erster Linie dessen sozialer Mission dienen, unabhängig von den rein steuerrechtlichen Regeln der Gemeinnützigkeit

Wie geht es weiter ?

Der Referentenentwurf befindet sich aktuell in der Verbändeanhörung, unter anderem mit Beiträgen des Wirtschaftsrats, des BDI bzw. der Stiftung Verantwortungseigentum.

Per Stand heute wird eine neue Rechtsform in Verantwortungseigentum aktuell intensiv geprüft, so die Auskunft des Bundesministeriums Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) und des Bundesministeriums Finanzen (BMF). Weitere Schritte im Gesetzgebungsverfahren seien aber noch nicht unternommen worden und ein konkreter Zeitplan sei auch nicht absehbar.

Die GmgV ist sicherlich kein Massenmodell, aber sie ist ein wichtiger Baustein für jene Unternehmen, die bewusst andere Wege in der Nachfolge, der Governance und der Kapitalbindung gehen wollen. Besonders im Kontext wachsender Unsicherheit, wachsenden Investoreninteresses und der gleichzeitigen Gemeinwohldebatte kann sie eine ernsthafte Alternative zur Stiftung darstellen.

Wir bleiben für Sie „am Ball“ und begleiten die Debatte.

Gerne stehen wir aber auch schon vorab für Fragen zur GmgV sowie sonstigen Fragen zur Rechtsformwahl bzw. allgemeine zum Gesellschaftsrecht zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:



Michael Bisle
Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Steuerrecht



Dr. Volker Mausch
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Steuerrecht,
Steuerberater

Haftungsausschluss: Alle Inhalte wurden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die persönliche Beratung.